

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Umstellung bei verbrauchsabhängigen Betriebskosten

Nach § 556a BGB kann der Vermieter einseitig den Abrechnungsmaßstab ändern, wenn Betriebskosten durch technische Änderungen nunmehr verbrauchsabhängig abgerechnet werden. Die Norm gilt jedoch erst seit dem 01.09.2001. Für Alt-Mietverträge hat der BGH entschieden, dass die Regelung uneingeschränkt auch auf sie anzuwenden ist.

Man muss daher nicht zwischen Alt- und Neu-Mietverträgen unterscheiden, wenn technische Änderungen den Abrechnungsmodus verändern.

BGH vom 21.09.2011, VIII ZR 97/11

jetzt auch auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3307>

Related Posts Vermietung an Touristen jetzt erlaubt

- Kündigung bei mehr als einer Monatsmiete Rückstand
- Heikostenabrechnung ? Nix verstehen!
- Wenn jede Stimme zählt
- Erläuterungen des Vermieters